

## **Satzung**

### **§ 1 – Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen MIA - Mütterinitiative für Alleinerziehende e.V.“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.

### **§ 2 – Zweck des Verbandes**

1. Der Verband verfolgt in der Bundesrepublik Deutschland das Ziel:
  - a. die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, insbesondere in ihren Rollen als Väter und Mütter.
  - b. die Förderung der Kriminalprävention, insbesondere bei Trennungskriminalität und Gewalt gegen Mütter und Kinder.
  - c. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der besonderen Bedeutung der Mutter-Kind-Beziehung.
  - d. Die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die Förderung der sozialen und rechtlichen Interessen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten im Sinne ihrer ganzheitlichen, harmonischen und selbstbestimmten Entwicklung.
  - e. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Vereine zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung und Förderung des Vereinszweckes dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gründen oder sich an diesen beteiligen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

### **§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

## **MIA-Mütterinitiative für Alleinerziehende**

1. Zurverfügungstellung einer Website und von Social-Media Kanälen als Plattform für an den Verein angegliederte und auch nicht angegliederte Selbsthilfegruppen und Organisationen, die im Sinne des Vereinszweckes arbeiten.
2. Zurverfügungstellung von regionalen, überregionalen und themenspezifischen moderierten Foren im Internet für alleinerziehende Mütter oder Mütter, die von Sorgerechtsstreitigkeiten und Nachtrennungskriminalität betroffen sind.
3. Bildungsveranstaltungen und Aufklärungsarbeit im Rahmen von
  - a. Beratungsarbeit,
  - b. Mitgliederzusammenkünften,
  - c. öffentlichen, thematischen und kulturellen Veranstaltungen,
  - d. Selbsthilfegruppen,
  - e. Öffentlichkeitsarbeit.
4. Interessenvertretung von Eltern und Kindern, auch und insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit und Politik.
5. Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, soweit sie insgesamt oder in Teilen gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen.
6. Sammlung und Verbreitung von Informationen sowie Unterstützung und Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten, die für Kinder und Mütter relevante Problematiken in Trennungsfamilien beinhalten.

### **§ 4 - Grundlagen der Arbeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## **MIA-Mütterinitiative für Alleinerziehende**

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 - Finanzierung der Arbeit**

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden und Förderungen (Zuwendungen) und Zuschüsse erbracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Spenden werden im Rahmen der Satzung und der entsprechenden Zweckbestimmung des Spenders verwendet.
4. Die Schatzmeisterin hat über sämtliche finanziellen Geschäftsvorfälle Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
5. Der Verein darf keine Schulden machen.
6. Wenn es die finanzielle Situation zulässt, ist der Vorstand berechtigt, Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz auszuzahlen.

### **§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung und Beschlüsse des Vereins anerkennt. Das Stimmrecht einer juristischen Person ist auf eine Stimme beschränkt. Bei Personen, gegen deren Aufnahme von Mitgliedern des Vereins schriftlich Einspruch erhoben wird, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Kommt es nicht zu einer einfachen Mehrheit, entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Der amtierende Vorstand, als Vertretung für die Mitgliederversammlung, entscheidet über den Beitritt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang des ersten Mitgliedbeitrages sowie der schriftlichen oder per Email erfolgten Bestätigung der Mitgliedschaft durch die Vorstandsvorsitzende oder ihre Stellvertreterin.

## **MIA-Mütterinitiative für Alleinerziehende**

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche oder per Email erfolgte Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand sind, können vom Vorstand aus den Mitgliederlisten gestrichen werden.
4. Bei Satzungsverstößen und vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied vorläufig bis zur folgenden Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn die Mitgliederversammlung dem Ausschluss zustimmt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 7 - Fördermitgliedschaft**

1. Fördermitglied kann jede natürliche Person sein, die die Satzung und die Beschlüsse des Vereins anerkennt.
2. Fördermitglieder zeigen mit ihrer Mitgliedschaft, dass sie den Verein ideell unterstützen. Der Zweck der Fördermitgliedschaft liegt weiterhin in der Übermittlung von dem Vereinszweck dienenden Informationen an die Fördermitglieder, der aktiven Beteiligung der Fördermitglieder an Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen sowie der Vernetzung von Fördermitgliedern untereinander.
3. Die Fördermitgliedschaft wird durch Eingabe und Absendung der vollständigen Kontaktdaten auf der Internetseite des Vereins oder per Email beantragt. Der Verein behält sich vor, die Kontaktdaten zu überprüfen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Antrages per Email seitens eines Vorstandsmitglieds oder einer von diesem eingesetzten für den Verein zuständigen Person.

## **MIA-Mütterinitiative für Alleinerziehende**

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt oder Tod des Mitgliedes.
6. Fördermitglieder können ohne Angabe von Gründen von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierfür reicht die Form einer Email.
7. Fördermitglieder zahlen keine Beiträge und sind nicht stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung.

### **§8 - Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30 EUR im Jahr 2018/19.
2. Der Beitrag ist sofort, jeweils zum 31. Januar fällig und soll per Überweisung bezahlt werden.
3. Die Änderung des Mitgliederbeitrages kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum nächsten Kalenderjahr erfolgen.
4. Der Verein kann sich eine Gebührenordnung geben.

### **§ 9 - Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie legt die Grundsätze und Schwerpunkte der Vereinsarbeit fest, gibt dem Verein eine Geschäftsordnung und wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung findet an einem Versammlungsort statt, den der Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmen kann. Sie kann auch digital mit einem E-Votingsystem abgehalten werden.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Satzungsänderungen, Abberufung von Vorständen, Ausschluss eines Voll-Mitglieds und Dringlichkeitsanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

## **MIA-Mütterinitiative für Alleinerziehende**

6. Die Mitgliederversammlung findet dann statt, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.
7. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email an alle Mitglieder zu erfolgen.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
9. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand muss auf Antrag von 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag mindestens zweier Vorstandsmitglieder baldmöglichst erfolgen.
10. Die erste Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin leitet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der Mitgliederversammlung wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnetes Protokoll anzufertigen. Dieses ist den Vereinsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zugänglich zu machen.
11. Über die weitergehende Behandlung der eingereichten Anträge wird im Tagesordnungspunkt eins abgestimmt.
12. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied durch schriftliche Vollmacht auf der Mitgliederversammlung vertreten. Die Vollmacht ist dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung auszuhändigen.

### **§ 10 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere verwaltet er die Mitgliederdatei und erstellt den Geschäfts- und Kassenbericht. Die Konto- und Kassenführung regelt die Geschäftsordnung, zu deren Erstellung der Verein ermächtigt ist.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus der ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und Schriftführerin. Die Mitglieder des Vorstandes werden direkt gewählt für die Dauer von fünf Jahren, beginnend am Folgetag der Wahl.

## **MIA-Mütterinitiative für Alleinerziehende**

3. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Gerichtlich und rechtsgeschäftlich kann der Verein entweder von der Vorsitzenden allein, oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann sich einen Fachbeirat wählen, der den Vorstand in fachspezifischen, z.B. juristischen, politischen, psychologischen oder soziologischen Fragen in dessen Arbeit unterstützt. Ebenso kann ein Beirat gegründet werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Geschäftsjahr wird ein gegliederter Haushaltsplan erstellt. Im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres muss die Jahresabschlussrechnung erstellt werden und kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
6. Sitzungen des Vorstands sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Dies kann auch per Telefonkonferenz über das Internet erfolgen. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll dokumentiert. Dieses ist auf Wunsch den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
7. Sollten nach dem Rücktritt von Vorstandsmitgliedern weniger als drei Vorstandmitglieder verbleiben, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung per Email oder ein Internetforum einberufen. Der Vorstand muss per Wahl über das Internet/E-Mail auf mindestens drei Mitglieder ergänzt werden. Alle stimmberechtigten Mitglieder können ihre Kandidaturen sowie eine an alle Mitglieder gerichtete Vorstellung der Person schriftlich einreichen. Dies wird an die wahlberechtigten Mitglieder weitergeleitet. Die Amtszeit der so gewählten Vorstandsmitglieder geht dann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
8. Sollten nach dem Rücktritt von Vorstandsmitgliedern nur noch ein Mitglied im Vorstand verbleiben, ist der Verein nicht mehr geschäftsfähig.
9. Die Löschung von Internetseiten, Internet-Foren, der Veränderung von Zugangsberechtigungen zu Email-Adressen und Foren müssen jeweils nachweisbar zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam entscheiden.

## **§ 12 - Auflösung**

## **MIA-Mütterinitiative für Alleinerziehende**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen als Spende an TERRE DE FEMMES Menschenrechte für die Frau e.V., Berlin.

**Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 2. Juni 2018 beschlossen.**